

Versorgungsfonds der ÖTK 2022 – Beitragsordnung

In der Delegiertenversammlung am 17.12.2021 wurden für die Wohlfahrtseinrichtungen folgende Beiträge, in EUR, festgelegt:

| Reduktionsmöglichkeiten in EUR | selbstständig | angestellt | erworbene Beitragsmonate |
|--|----------------------|--|--------------------------|
| Pflichtbeitrag | 268,00 | 268,00 | ein volles |
| Reduktionsmöglichkeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 134,00 auf Antrag | | ein halbes |
| Reduktionsmöglichkeit für selbständige Fondsmitglieder in den ersten 2 Berufsjahren, wenn ihr Jahreseinkommen EUR 30.000,00 pro Jahr nicht übersteigt | 134,00 auf Antrag | | ein halbes |
| Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmitglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten, ebenso für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen | 134,00 auf Antrag | 134,00 auf Antrag | ein halbes |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.955,88 bis EUR 3.854,03 pro Monat | | 134,00 auf Antrag | ein halbes |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.479,06 bis EUR 2.955,87 pro Monat | | 67,00 auf Antrag | ein viertel |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.030,49 bis EUR 1.479,05 pro Monat | | 33,50 auf Antrag | ein achtel |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.030,49 | | 33,50 auf Antrag | ein achtel |
| Befreiungsmöglichkeit, gem. §47 (3) TÄKamG, bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.030,49 | | Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag | null |

☛ Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Versorgungsfonds der ÖTK 2022 – Wohlfahrtseinrichtungen

| Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat | Leistungen in EUR |
|---|-------------------|
| Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit max. 12 Monate in 3 Jahren | 666,00 |
| Tierärztinnen in Karenz , Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für 4 Monate | 666,00 |
| Altersunterstützung (AU) 14mal jährlich | 543,00 |
| Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU) 14mal jährlich | 543,00 |
| Kinderzulage nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14 Mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt) | bis zu 271,50 |
| Witwen- und Witwerunterstützung (HIU) nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich | bis zu 325,80 |
| Halbwaisenunterstützung (HWU) nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich | bis zu 81,45 |
| Vollwaisenunterstützung (VWU) nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich | bis zu 162,90 |

Sterbekasse

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt.

In der Sterbekasse wurden die Beiträge mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, es sind 24 Beiträge zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres

Beim erstmaligen Eintritt in die Sterbekasse sind gem. §56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

Notstandsfonds

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres